

WAHLORDNUNG

in der Fassung vom 04.04.2014

für die Wahl des Beirats der Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung des Bundesverbands evangelische Behindertenhilfe e.V. (BeB)

§ 1 Wahlleitung

- (1) Die Wahlleitung¹ wird durch den BeB-Vorstand eingesetzt.
- (2) Die Wahl wird durch den für die Zielgruppe "Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung" zuständigen Vertreter der BeB-Geschäftsstelle geleitet. Die Wahlleitung erhält bei Bedarf Assistenz.
- (3) Keine der Personen aus § 1 (2) darf für die Wahl kandidieren.
- (4) Aufgabe der Wahlleitung ist es,
 - die Mitgliedseinrichtungen des BeB und der Vertretungen von Menschen mit Behinderung über Ziele, Modalitäten und Termin der Wahl des Beirats zu informieren,
 - die Wahl durchzuführen.

§ 2 Aktives Wahlrecht

- (1) Aktives Wahlrecht heißt, eine Person hat das Recht zu wählen. Sie kann bei einer Wahl eine oder mehrere Kandidaten wählen. Die Person, die wählen darf, ist die Wahlperson. Wahlpersonen sind in der Regel Menschen mit Behinderung (Ausnahme siehe § 2 (2)). Wahlperson werden kann jeder in einer Mitgliedseinrichtung des BeB betreute Mensch mit Behinderung.
- (2) Die Vertretungen von Menschen mit Behinderung der Mitgliedseinrichtungen bestimmen Wahlpersonen, die für sie das Wahlrecht ausüben. Vertretungen von Menschen mit Behinderung sind zum Beispiel: der Werkstattrat, der Heimbeirat, Bewohnerbeirat, eine Person stellvertretend für Menschen mit sehr hohem Hilfebedarf.
- (3) Die Wahlpersonen weisen ihre Stimmberechtigung durch ein Schreiben (ausgefülltes Formblatt „Bestätigung der Wahlperson“) nach, das von der Einrichtungsleitung (Rechtsträger) abgezeichnet ist.
- (4) Wenn es in der Mitgliedseinrichtung keine Vertretung der Menschen mit Behinderung gibt, so entscheidet und bestätigt die Einrichtungsleitung (Rechtsträger) durch ein Schreiben (ausgefülltes Formblatt „Bestätigung der Wahlperson“) die Berechtigung einer geeigneten Wahlperson, stellvertretend für die Menschen mit Behinderung der Einrichtung zu wählen.
- (5) Die Mitgliedseinrichtungen haben je nach Größe eine bis vier Stimmen (Mitglieder mit bis zu 200 beitragspflichtigen Plätzen haben eine Stimme, mit über 200 beitragspflichtigen Plätzen zwei Stimmen, mit über 600 beitragspflichtigen Plätzen drei Stimmen, mit über 1000 beitragspflichtigen Plätzen vier Stimmen). Alle Stimmen müssen auf eine Wahlperson gebündelt werden. Es

¹

gibt vier verschiedene Stimmzettel. Jeder Stimmzettel hat entsprechend der Stimmzahl eine andere Farbe.

- (6) Wenn es in Einrichtungen mehrere Vertretungen von Menschen mit Behinderung gibt, legen diese gemeinsam eine Wahlperson fest. Die Einrichtungsleitung unterstützt die Gremien in der Einrichtung bei der Abstimmung. Die Wahlperson vertritt die abgestimmte Meinung.

§ 3 Passives Wahlrecht

- (1) Passives Wahlrecht heißt, eine Person hat das Recht, sich bei einer Wahl als Kandidat aufstellen zu lassen. Das bedeutet, diese Person kann gewählt werden. Pro Rechtsträger kann sich nur ein Kandidat zur Wahl aufstellen lassen.

Gewählt werden kann jeder von einer Mitgliedseinrichtung des BeB betreute Mensch mit Behinderung (Voraussetzung ist ein Leistungsvertrag mit einer Mitgliedseinrichtung des BeB), der sich als Kandidat vorstellt und die persönlichen Voraussetzungen (**siehe Anlage 1**) erfüllt. Der Kandidat muss sich durch seine Einrichtung bestätigen lassen und die diakonischen Zielsetzungen des BeB anerkennen (siehe Rückmeldebogen für Kandidatur für den Beirat der Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung).
- (2) Der Kandidat erkennt die Geschäftsordnung des Beirates an und hat sich über Bedingungen und Umfang der Tätigkeit im Beirat ausreichend informiert.
- (3) Es werden fünf Mitglieder in den Beirat der Menschen mit Behinderung gewählt. Drei weitere Kandidaten werden durch den neugewählten Beirat dem Vorstand des BeB zur Berufung vorgeschlagen. Dabei sollen möglichst viele Behinderungsarten, wie z.B. geistige/körperliche Behinderung, Lernbehinderung, psychische Erkrankung, vertreten sowie verschiedene Arbeits- und Lebensbereiche abgedeckt werden.
- (4) Der Beirat der Menschen mit Behinderung wird für die Dauer von vier Jahren gewählt.

§ 4 Wahlvorbereitung

- (1) Die Mitgliedseinrichtungen und die Vertretungen der Menschen mit Behinderung werden frühzeitig vor Durchführung der Wahl schriftlich zum Wahlverfahren und zu Fristen informiert. Gleichzeitig wird um die Benennung der Wahlperson und deren Bestätigung durch die Mitgliedseinrichtungen gebeten. Die „Bestätigung der Wahlperson“ ist an die Geschäftsstelle des BeB zurückzusenden (Kopie zu Händen der Wahlperson).
- (2) Interessierte teilen ihre Kandidatur der Wahlleitung schriftlich unter Verwendung des Rückmeldebogens mit. Die vorgegebenen Fristen im Informationsschreiben zur Durchführung der Wahl (siehe § 4 (1)) müssen eingehalten werden.
- (3) Die Wahlleitung stellt fest, ob die Kandidaten die Voraussetzungen in § 3 (1) und (2) der Wahlordnung erfüllen. Die Wahlleitung erstellt eine Kandidatenliste mit den Kandidaten, die dieser Anforderung entsprechen. Außerdem führt sie eine Liste der ordnungsgemäß gemeldeten Wahlpersonen.

In diesem Dokument wird durchgängig zur besseren Lesbarkeit die männliche Schreibweise verwendet.

Wahlordnung Beirat Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung

Az: 19.1-1-4 Nie

Seite 2

- (4) Wenn die Bewerbungen der Kandidaten insgesamt eine Anzahl von 16 Personen übersteigt, wird ein mehrstufiges Wahlverfahren durchgeführt. Dazu werden nach dem Regionalprinzip maximal je vier Kandidaten pro Region Nord/Süd/Ost/West (gemäß Zuordnung der Diakonischen Werke – **siehe Anlage 2**) durch die Wahlleitung ausgelost. Wenn die Anzahl der Bewerbungen aus einer Region die Zahl vier nicht übersteigt, findet für diese Region keine Auslosung statt. Vielmehr werden alle Bewerbungen aus dieser Region für das weitere Verfahren berücksichtigt. Das Losverfahren wird durch einen unabhängigen Wahlbeobachter (z.B. ein Mitarbeiter der Diakonie Deutschland) kontrolliert. Maximal 16 Kandidaten können für die Teilnahme an der Briefwahl ausgelost werden. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf eine Beteiligung eines bestimmten Kandidaten an der Briefwahl.
- (5) Maximal 16 ausgeloste Kandidaten der Kandidatenliste werden von der Wahlleitung eingeladen. Die Wahlleitung stellt ihnen bestimmte, klar formulierte Interviewfragen zu ihrer Vorstellung der Beiratsarbeit, die mit Kamera aufgenommen werden. Die Interviewfragen werden mit der Einladung an die Kandidaten zur Vorbereitung auf das Gespräch verschickt. Die Interviews werden im Nachgang auf einer DVD bzw. einem entsprechenden elektronischen Medium gespeichert.
- (6) Die Wahlleitung versendet die Kandidatenliste und die DVD spätestens drei Monate vor dem Ende der Stimmenabgabe an die Wahlpersonen. Die Kandidatenliste und die DVD mit den Wahlkandidaten müssen von den Vertretungen der Menschen mit Behinderung, z.B. dem Heimbeirat, Bewohnerbeirat, Werkstattrat und weiteren Menschen mit Behinderung angesehen werden. Danach muss ein gemeinsamer Austausch erfolgen, welche Kandidaten ausgewählt werden. Die Namen der ausgewählten Kandidaten werden der Wahlperson genannt. Die Wahlperson setzt das entsprechende Kreuz auf dem Stimmzettel und schickt ihn an die Wahlleitung.

Nur die Wahlperson kann die Entscheidung treffen und einreichen. Diese führt den Wahlvorgang entsprechend § 5 der Wahlordnung durch.

§ 5 Wahlvorgang

- (1) Die Wahl findet im Rahmen einer Briefwahl statt.
- (2) Die Wahlpersonen erhalten Stimmzettel wie in §2 (5) benannt.
- (3) Die Wahl und die Auszählung der Stimmen werden durch einen unabhängigen Wahlbeobachter (z.B. ein Mitarbeiter der Diakonie Deutschland) kontrolliert. Diese Person darf für die Wahl nicht kandidieren.
- (4) Gewählt wird geheim. Die Wahlpersonen wählen fünf Beiratsmitglieder. Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn mehr als fünf Kandidaten angekreuzt wurden. Stimmanhäufung ist nicht möglich. Das heißt es ist nicht möglich, auf einem Stimmzettel einen Kandidaten mehrmals anzukreuzen. Dann ist der Stimmzettel ungültig.
- (5) Gewählt als Mitglieder des Beirats sind die ersten fünf Kandidaten mit den meisten Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los durch den unabhängigen Wahlbeobachter. Haben fünf oder weniger als fünf Personen kandidiert, so sind alle Kandidaten gewählt, die mindestens eine Stimme erhalten haben.

In diesem Dokument wird durchgängig zur besseren Lesbarkeit die männliche Schreibweise verwendet.

Wahlordnung Beirat Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung

Az: 19.1-1-4 Nie

Seite 3

- (6) Von den Kandidaten, die nicht in den Beirat gewählt wurden, aber eine Stimme oder mehr erhalten haben, können drei als Ersatzmitglieder („Nachrücker“) in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl in den Beirat nachrücken, wenn ein gewähltes Mitglied des Beirats die Wahl nicht annimmt, vorzeitig ausscheidet oder dem Beirat nicht angehören kann.
- (7) Nach Auszählung der Stimmen stellt die Wahlleitung das Ergebnis fest und holt innerhalb von vier Wochen die Zustimmung der gewählten Kandidaten in schriftlicher Form ein. Anschließend gibt sie die Namen der gewählten Beiratsmitglieder und der Nachrücker schriftlich dem Vorstand bekannt.
- (8) Der Vorstand des BeB bestätigt die gewählten Mitglieder des Beirates. Im begründeten Einzelfall kann er die Bestätigung eines Kandidaten ablehnen. Das Wahlergebnis wird den Gewählten, den Vertretungen der Menschen mit Behinderung und den Mitgliedseinrichtungen (Rechtsträger) schriftlich mitgeteilt.
- (9) Der neue Beirat kann dem Vorstand bis zu drei zu berufende Mitglieder vorschlagen. Der Vorstand entscheidet über die Berufung.

Diese Wahlordnung wurde vom Vorstand des BeB am 04.04.2014 beschlossen.

Mitgeltende Unterlage ist folgende Anlage:

- **Anlage 1 zu § 3 (1) der Wahlordnung für die Wahl des Beirats der Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung des BeB:** Persönliche Voraussetzungen und wichtige Informationen zur Mitarbeit im Beirat der Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung
- **Anlage 2 zu § 4 (4) der Wahlordnung für die Wahl des Beirats der Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung des BeB:** Regionale Zuordnung (Nord/Süd/Ost/West) der Diakonischen Werke

In diesem Dokument wird durchgängig zur besseren Lesbarkeit die männliche Schreibweise verwendet.

Wahlordnung Beirat Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung

Az: 19.1-1-4 Nie

Seite 4

Anlage 1 zu § 3 (1) der Wahlordnung für die Wahl des Beirats der Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung des BeB

Persönliche Voraussetzungen und wichtige Informationen zur Mitarbeit im Beirat der Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung

Für die Mitarbeit im Beirat wäre es hilfreich, wenn Sie folgende persönliche Voraussetzungen mitbringen:

- Kompromissbereitschaft
- eigene Meinung vertreten können, andere Meinungen akzeptieren
- Interessen Anderer vertreten
- im Team arbeiten
- mehrstündige Belastbarkeit trotz längerer Reisezeit
- Engagement
- eigenständiges Arbeiten
- Bearbeitung von Aufgaben außerhalb der Sitzungszeit
- Übernahme von Verantwortung für das selbständige Bearbeiten von Aufgaben
- Bereitschaft zur Zuständigkeit für spezielle Arbeitsgebiete
- Organisation der persönlich notwendigen Assistenzen und Voraussetzungen

Wichtige Informationen

Vorab ist zu klären:

mit der Einrichtungsleitung

- Zustimmung zur Kandidatur
- Absprache mit Arbeitgeber: bezahlte/unbezahlte Freistellung
- Sicherstellung ggf. nötiger Assistenz
- Zeitaufwand: Beiratssitzungen, Vor- und Nachbereitung, Erledigung von Aufgaben dazwischen, Teilnahme an Veranstaltungen außerhalb der Sitzungen, Berichte in der Einrichtung

außerdem

- individuelle An-/Abreise (Uhrzeit, Fahrkarte, Mobilitätsservice)
- Organisation/Transport ggf. nötiger (Pflege-)Hilfsmittel
- möglichst Zugang zum PC, Internet, Email

Was leistet die Geschäftsstelle

- Reisekostenabrechnungen
- Buchung Sitzungsräume und Übernachtung
- bei Bedarf Unterstützung bei Buchung der Reise
- Beratung/Unterstützung für Beantragung/Klärung der Kosten für persönliche Assistenz
- Versand Einladungen, Protokolle und sonstige Informationen

Anlage 2 zu § 4 (4) der Wahlordnung für die Wahl des Beirats der Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung des BeB: Regionale Zuordnung (Nord/Süd/Ost/West) der Diakonischen Werke

**Diakonischen Werke der Gliedkirchen der EKD
Zuordnung nach vier Regionen (Wahlbezirken)**

I. Wahlbezirk Nord

Bremen
Hamburg
Niedersachsen
Schleswig-Holstein

II. Wahlbezirk West

Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Saarland

III. Wahlbezirk Ost

Berlin
Brandenburg
Mecklenburg-Vorpommern
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Thüringen

IV. Wahlbezirk Süd

Baden-Württemberg
Bayern
Hessen

Stand: 02.05.2014